

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Petershausen (Marktgebührensatzung)

Die Gemeinde Petershausen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8
Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Petershausen erhebt für die Benutzung von Verkaufsplätzen und
Standplätzen auf den Jahr- und Wochenmärkten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahr- oder Wochenmarktes
benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines
Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Verkaufsplatzes und Standplatzes wird nach der
Frontmeterlänge der Verkaufsflächen berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt je Markt pro angefangenem laufenden Meter
 1. auf dem Wochenmarkt je Besuch 3,00 €
 2. auf dem Kirchweihmarkt 5,00 €
- (3) Die Gebühr für die Abnahme von Strom von der Gemeinde
beim Kirchweihmarkt beträgt pro Nutzer pauschal 50,00 €.

§ 4 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- (2) Wird der zugesagte Verkaufsplatz nicht oder nur teilweise benützt, besteht grundsätzlich
kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gebührenerlaß oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne
vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind innerhalb von 14 Tagen nach
Bescheiderstellung auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gebühren für den Kirchweihmarkt sind innerhalb von 14 Tagen nach der
Zuteilung auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Bei einer Teilnahme am Markt
ohne Zusage sind die Gebühren am Markttag an den Beauftragten der Gemeinde zu
entrichten.

§ 6 Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die erlaubte Benutzung eines Verkaufsplatzes beim
Wochenmarkt endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.
- (2) Wird auf den Wochenmärkten bei einer Dauererlaubnis die Benutzung des
Verkaufsplatzes eingestellt, so endet die Gebührenpflicht erst mit Eingang der
schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.1999 außer Kraft.

Petershausen, den 27.09.2024
Gemeinde Petershausen



Dienstsigel

Marcel Fath
Erster Bürgermeister